

**Nr. 496**  
**Regierungsvorlage**  
**Entwurf**  
**Landesgesetz**

über die öffentlichen Mittelschulen  
(Realschulgesetz - RealSchG -)

Vom . . . . . 1962

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Abschnitt I**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die staatlichen und die kommunalen Mittelschulen (öffentliche Mittelschulen).

**§ 2**

**Begriff und Rechtscharakter**

(1) Die Schulgattung Mittelschule umfaßt als einzigen Schultyp die Realschule. Die Realschule baut auf dem vierten Schuljahr der Volksschule auf und schließt mit dem zehnten Schuljahr ab. Sie vermittelt eine über die Volksschule hinausgehende Allgemeinbildung.

(2) Versuchsschulen, die in ihrer Organisationsform von Absatz 1 abweichen, können vom Minister für Unterricht und Kultus zugelassen werden.

(3) Die öffentlichen Realschulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

**§ 3**

**Staatliche und kommunale Schulen**

Die Realschulen sind staatliche Schulen, wenn die Lehrer im Dienst des Landes stehen. Sie sind kommunale Schulen, wenn die Lehrer im Dienst einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes stehen.

**§ 4**

**Schulträger**

(1) Schulträger der Realschulen können Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sein.

(2) Die Schulträger stellen den Sachbedarf bereit und tragen die Sachkosten (§ 14 Abs. 1).

**§ 5**

**Bezeichnung der Schulen**

Jede Realschule muß neben der Bezeichnung Realschule als Zusatz die Schulgattungsbezeichnung Mittelschule führen. Außerdem muß sich aus der Bezeichnung ergeben, daß es sich um eine öffentliche Schule handelt.

§ 6  
Lehrer

(1) Hauptamtlicher oder hauptberuflicher Lehrer an einer Realschule kann nur werden, wer nach den Laufbahnvorschriften in Rheinland-Pfalz die Anstellungsfähigkeit für den Realschuldienst besitzt. Der Minister für Unterricht und Kultus kann im Bedarfsfall auch andere Lehrer für den Realschuldienst zulassen, wenn zu erwarten ist, daß diese Lehrer die Anstellungsfähigkeit für den Realschuldienst innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erwerben. Die Lehrer sind in der Regel in das Beamtenverhältnis zu berufen.

(2) Soweit hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrer zur Erteilung des Unterrichts nicht ausreichend vorhanden sind oder die Beschäftigung hauptberuflicher Lehrer aus schulorganisatorischen Gründen nicht zweckmäßig ist, können nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrer beschäftigt werden.

(3) Lehrer, die Religionsunterricht erteilen, bedürfen zusätzlich der Bevollmächtigung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften.

(4) Die Religionslehrer können auch im Gestellungsvertrag bereitgestellt werden. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit Genehmigung des Ministers für Unterricht und Kultus hauptberuflichen Lehrern, die auf Grund eines Gestellungsvertrags den Religionsunterricht erteilen und die Anstellungsfähigkeit für den Realschuldienst besitzen, für die Dauer ihrer Tätigkeit an einer öffentlichen Realschule die Führung einer der Amtsbezeichnung der vergleichbaren Lehrer entsprechenden Bezeichnung mit dem Zusatz „im Kirchendienst“ gestatten. Die Führung der jeweiligen Bezeichnung kann dem Lehrer frühestens zu dem Zeitpunkt gestattet werden, in dem er im öffentlichen Schuldienst zur Einstellung, Anstellung oder Beförderung heransteht. Ein Recht auf eine entsprechende Verwendung bei Übernahme in den öffentlichen Dienst wird dadurch nicht begründet.

§ 7  
Leiter

(1) Zum Leiter einer Realschule kann nur bestellt werden, wer sich als Lehrer im Realschuldienst bewährt hat.

Die Leiter haben in Klassen ihrer Schule Unterricht zu erteilen.

(2) Die Stellen der Leiter sind vor der Besetzung auszuschreiben.

§ 8  
Schulstellen

Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Schulstellen wird unter Zugrundelegung der Schülerzahl der einzelnen Schule, der Klassenmeßzahl, der nach der Stundentafel zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden und der Pflichtstundenzahl der Lehrer errechnet.

§ 9  
Schulaufsicht

(1) Die Realschulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht. Die Schulaufsicht umfaßt die Ordnung, Leitung, Förderung und Überwachung der Realschulen.

(2) Schulaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung.

(3) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist der Minister für Unterricht und Kultus.

(4) Der Minister für Unterricht und Kultus erläßt für die Realschulen die im einzelnen erforderlichen Ordnungen und Richtlinien, insbesondere die Schulordnung, die Zeugnis- und Versetzungsordnung, die Dienstordnung für Schulleiter und Lehrer sowie die Konferenzordnung. Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erlassen.

(5) In der Schulordnung ist insbesondere zu regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Schüler von der Schule verwiesen oder von allen Realschulen des Landes ausgeschlossen werden kann.

## Abschnitt II

### Staatliche Realschulen

#### § 10

##### Grundsatz

Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände wirken bei der Errichtung, Unterhaltung und Förderung der staatlichen Realschulen zusammen. Die Mitwirkung der Gemeinden und Gemeindeverbände ist Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

#### § 11

##### Schulorganisation

(1) Die staatlichen Realschulen werden dem schulischen Bedürfnis entsprechend mit Zustimmung des Schulträgers errichtet oder aufgehoben; ist der Schulträger eine kreisangehörige Gemeinde, ein Amt oder ein Zweckverband, so ist auch die Zustimmung des Landkreises erforderlich. Verweigert der Schulträger oder der Landkreis die Zustimmung, nachdem der Minister für Unterricht und Kultus das schulische Bedürfnis festgestellt hat, so entscheidet die Landesregierung über die Errichtung oder Aufhebung der Realschulen. Die Schulaufsichtsbehörde trifft die Organisationsmaßnahmen.

(2) Als Errichtung einer Schule ist auch ihre Teilung in mehrere selbständige Schulen und die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule zu behandeln.

(3) Über die Einrichtung oder Aufhebung von Parallelklassen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

#### § 12

##### Bereitstellung der Lehrer

(1) Das Land stellt für die staatlichen Realschulen die Lehrer bereit und trägt die Personalkosten (§ 13).

(2) Die Leiter sind im Benehmen mit dem Schulträger zu bestellen.

#### § 13

##### Personalkosten

Personalkosten sind die Aufwendungen für die

- a) Dienstbezüge der im Beamten- und Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer sowie für Vertretungen;
- b) Vergütungen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht;
- c) Versorgungsbezüge, Versorgungskassenbeiträge, Unterhaltsbeiträge, Übergangsgelder und Abfindungen;
- d) Beihilfen und Unterstützungen;
- e) Trennungsschädigungen und Beschäftigungsvergütungen;
- f) Reisekosten und Umzugskosten;
- g) Zuschüsse an Lehrer bei Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalten und sonstigen Schulveranstaltungen;
- h) Sozialversicherung und zusätzliche Altersversorgung der Lehrer im Angestelltenverhältnis;
- i) Wiederholungsuntersuchungen der Lehrer, auch der nebenamtlich und nebenberuflich beschäftigten, und der zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätigen Personen gemäß § 47 Abs. 1 des Bundesgesundheitsgesetzes;
- k) Fortbildung der Lehrer.

#### § 14

##### Sachkosten

(1) Die vom Schulträger zu tragenden Sachkosten sind alle Kosten, die nicht Personalkosten nach § 13 sind, insbesondere die Aufwendungen für die

- a) Bereitstellung und laufende Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, der Hausmeisterdienstwohnungen und gegebenenfalls des Raumbedarfs für die pädagogisch-methodische Ausbildung der Lehrer;

- b) Ausstattung mit der für die Schule notwendigen, dem Erziehungs- und Unterrichtszweck angemessenen Einrichtung und deren laufende Unterhaltung;
- c) Beschaffung, Instandhaltung und Verwaltung der Lehrmittel, Lehrer-, Schüler- und Schülerhilfsbüchereien;
- d) Geschäftsbedürfnisse der Schulleitung, des Elternbeirats und der Schülermitverwaltung;
- e) Verwaltung der Schulgebäude und die Bereitstellung der Schulhausmeister, der Schreibkräfte und des Verwaltungspersonals;
- f) Bewirtschaftung der Schulgebäude und Schulanlagen, insbesondere für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Energie-, Gas- und Wasserversorgung, Kanalisation, Kaminreinigung, Straßenreinigung und Müllabfuhr;
- g) Schulgesundheitspflege einschließlich der Wiederholungsuntersuchungen der Schulbediensteten gemäß § 47 Abs. 1 des Bundesseuchengesetzes mit Ausnahme der Aufwendungen gemäß § 13 Buchst. i;
- h) Beiträge zur Unfallversicherung der Schüler.

(2) Erfordert bei der Schule einer kreisangehörigen Gemeinde, eines Amtes oder eines Zweckverbandes der Anteil der Schüler, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet des Schulträgers haben, die Führung von Parallelklassen, so hat der Landkreis den Anteil der Sachkosten zu erstatten, der der Zahl solcher Parallelklassen zu der Gesamtklassenzahl entspricht. Die Kosten für die Bereitstellung des für schulische Zwecke erforderlichen Grund und Bodens einschließlich der Erschließungskosten und die Sachkosten, an denen sich der Landkreis gemäß § 17 Abs. 3 beteiligt, bleiben dabei außer Ansatz.

(3) Der Minister für Unterricht und Kultus erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen Richtlinien über den Umfang der Bereitstellung der Schulgebäude und Schulanlagen sowie über die Einrichtung der Schulräume und die Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Büchereien.

(4) Über die Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen für außerschulische Zwecke entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

### § 15

#### Schulgeldausfall

Für staatliche Realschulen wird der Schulgeldausfall nicht erstattet. § 2 des Landesgesetzes über Schulgeldfreiheit vom 29. Dezember 1961 (GVBl. S. 276) findet keine Anwendung.

### § 16

#### Baugenehmigung

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden und Schulanlagen bedürfen der schulaufsichtlichen Genehmigung der Bezirksregierung. Die Schulträger haben rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen den Bauplanentwurf mit Kostenvoranschlag, Erläuterungsbericht, Raumprogramm und Finanzierungsplan vorzulegen. Keiner Genehmigung bedürfen Baumaßnahmen, die sich auf die Verwendung der Schulräume und Schulanlagen nicht erheblich auswirken.

### § 17

#### Bauzuschüsse

(1) Das Land gewährt den Schulträgern für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten staatlicher Realschulen einen Zuschuß in Höhe von 50 v. H. der durch Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Baukosten. Das Bauvorhaben muß schulaufsichtlich genehmigt und die erforderlichen Mittel müssen im Landeshaushalt bereitgestellt sein.

(2) Das Land kann darüber hinaus Baukostenzuschüsse nach Maßgabe der Haushaltsmittel bis zu insgesamt 80 v. H. der Baukosten gewähren, wenn das Bauvorhaben eine verhältnismäßig zu hohe Belastung des Schulträgers darstellt.

(3) Die Landkreise sind verpflichtet, ihren kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden, die Schulträger einer staatlichen Realschule sind, Zuschüsse zu den Baukosten (Absatz 1) zu gewähren. Die Zuschüsse betragen die Hälfte der durch die Baukostenzuschüsse des Landes oder sonstiger Dritter nicht gedeckten Baukosten.

(4) Zuschüsse von Landkreisen und anderen kommunalen Gebietskörperschaften gelten nicht als Zuschüsse Dritter im Sinne dieser Bestimmung.

### **Abschnitt III**

#### **Kommunale Realschulen**

##### **§ 18**

##### **Grundsatz**

(1) Die Schulträger können Realschulen als kommunale Schulen errichten und betreiben.

(2) Die Errichtung und die Aufhebung einer kommunalen Realschule bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist spätestens sechs Monate vor Ende des laufenden Schuljahres zu beantragen. Die Organisationsmaßnahmen sind nur zu Beginn eines Schuljahres zulässig. Die Genehmigung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn der Schulträger nachweist, daß die erforderlichen Lehrer, die die Anstellungsfähigkeit für den Realschuldienst (§ 6 Abs. 1) besitzen und die notwendigen Sachmittel, insbesondere Unterrichtsräume und Lehrmittel, vorhanden sind.

##### **§ 19**

##### **Bereitstellung der Lehrer**

(1) Die Schulträger stellen die Lehrer bereit und tragen die Personalkosten (§ 13). Sie haben nach Maßgabe des § 8 Schulstellen einzurichten und zu besetzen. Die vom Minister für Unterricht und Kultus erlassenen Lehrpläne, Stundentafeln, Pflichtstundenzahlen und Klassenmeßzahlen sind für die kommunalen Realschulen verbindlich.

(2) Die Einstellung und Anstellung der Lehrer bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Berufung und Ernennung der Schulleiter bedürfen der Bestätigung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die Bestätigung darf nur aus schulischen Gründen versagt werden.

(3) Die Beschäftigung nebenamtlicher oder nebenberuflicher Lehrer (§ 6 Abs. 2) bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Schulträger sind verpflichtet, die Teilnahme ihrer Lehrer an den von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Fortbildungsveranstaltungen anzuordnen.

##### **§ 20**

##### **Zuschüsse zu den Personalkosten**

(1) Das Land leistet dem Schulträger einer kommunalen Realschule Zuschüsse zu den Personalkosten, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde ein schulisches Bedürfnis für diese Schule feststellt.

(2) Die Zuschüsse zu den Personalkosten betragen für jede nach staatlichen Grundsätzen erforderliche Schulstelle dreiviertel des Durchschnittsgehalts eines Realschullehrers.

(3) Sind Schulstellen nicht nur vorübergehend mit Lehrern besetzt, die einer niedrigeren Besoldungs- oder Vergütungsgruppe als der des Realschullehrers angehören, oder nicht voll mit hauptberuflichen Lehrern besetzt, so sind die Zuschüsse zu kürzen.

(4) Sind Schulstellen nicht nur vorübergehend unbesetzt, so ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Schulstellen auszugehen.

## § 21

**Bereitstellung der Schulgebäude, Baugenehmigung  
und Bauzuschüsse**

- (1) Die gemäß § 14 Abs. 3 erlassenen Richtlinien gelten auch für kommunale Realschulen. § 14 Abs. 4 und § 16 finden Anwendung.
- (2) Das Land gewährt den Schulträgern kommunaler Realschulen unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft nach Maßgabe der Haushaltsmittel Zuschüsse für schulaufsichtlich genehmigte Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß ein schulisches Bedürfnis für diese kommunale Realschule besteht.

## § 22

**Aufnahme von Schülern**

Die Aufnahme eines Schülers in eine kommunale Realschule darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Erziehungsberechtigten des Schülers ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb des Gebietes des Schulträgers haben.

**Abschnitt IV****Elternbeirat und Schülermitverwaltung**

## § 23

**Bildung des Elternbeirats**

- (1) An jeder öffentlichen Realschule ist ein Elternbeirat für die Dauer von jeweils zwei Schuljahren zu bilden.
- (2) Der Elternbeirat besteht aus gewählten Vertretern der Erziehungsberechtigten der die Schule besuchenden Schüler. Für je 50 Schüler ist ein Elternbeiratsmitglied zu wählen; die Mindestzahl beträgt drei, die Höchstzahl zwölf Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.

## § 24

**Aufgabe des Elternbeirats**

Die Aufgabe des Elternbeirats ist die Beratung des Schulleiters und der Lehrer bei der Gestaltung des Schullebens, insbesondere in Fragen der

- a) Förderung der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus,
- b) Unterstützung der Schule bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule,
- c) Pflege des Schullebens außerhalb des Unterrichts.

Der Elternbeirat kann für die Verbesserung der Schulverhältnisse Anregungen geben und Vorschläge machen.

## § 25

**Schülermitverwaltung**

- (1) Die Schülermitverwaltung dient der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Selbstverantwortung der Schüler; sie soll an allen öffentlichen Realschulen entwickelt und gefördert werden.
- (2) Bereich und Aufgabe der Schülermitverwaltung ist die Schulgemeinschaft der einzelnen Schule.

**Abschnitt V****Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 26****Umwandlung der E-Klassen und der dreiklassigen öffentlichen Mittelschulen**

- (1) Die Volksschulklassen mit erweiterten Lehrzielen (E-Klassen) in Mainz und Worms sind zu Beginn des Schuljahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Realschulen umzuwandeln.
- (2) Das gleiche gilt für die öffentlichen Mittelschulen, die auf einem höheren als dem in § 2 Abs. 1 genannten Schuljahr der Volksschule aufbauen.

**§ 27****Private Mittelschulen**

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden privaten Mittelschulen, die auf einem höheren Schuljahr der Volksschule als die Realschule (§ 2 Abs. 1) aufbauen, gelten bis zum 1. April 1970 als Ersatzschulen. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten sie Zuschüsse in Höhe der Beiträge in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Mittel-(Real)-Schulen des Abschnittes VI des Privatschulgesetzes.

**§ 28****Durchführungsvorschriften**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Minister für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

**§ 29****Aufhebung von Vorschriften**

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere

- a) § 74 des Landesgesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz) vom 4. Februar 1955 (GVBl S. 1),
- b) das preußische Mittelschulfinanzgesetz vom 13. April 1938 (GS S. 59) und die Verordnung zur Durchführung des Mittelschulfinanzgesetzes vom 13. April 1938 (GS S. 63)

werden aufgehoben.

**§ 30****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

Mainz, den ..... 1962

Der Ministerpräsident

## Begründung

### I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, für das öffentliche Mittelschulwesen des Landes eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dabei sollen der bisherigen Entwicklung des Mittelschulwesens Rechnung getragen und die entsprechenden Regelungen der übrigen rheinland-pfälzischen Schulgesetze weitgehend berücksichtigt werden.

Der Gesetzentwurf legt fest, daß in unserem Lande die Mittelschule nur als sechsklassige Mittelschule, die auf dem vierten Schuljahr der Volksschule aufbaut, errichtet und betrieben werden kann. Sonstige auf einem späteren Schuljahr der Volksschule aufbauende und in dem Ministerpräsidentenabkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 17. Februar 1955 grundsätzlich vorgesehene Typen der Mittelschule sollen in unserem Land als öffentliche Mittelschulen nicht mehr errichtet werden können.

Weiterhin bestimmt der Gesetzentwurf, daß die sechsklassigen Mittelschulen in unserem Land die Bezeichnung Realschulen führen und die in dem Ministerpräsidentenabkommen verpflichtend vorgesehene Bezeichnung Mittelschule nur zusätzlich verwenden. Die Bezeichnung Realschule wird auf Anordnung des Ministeriums für Unterricht und Kultus bereits seit 1951 von allen sechsklassigen Mittelschulen unseres Landes geführt. Der Name Realschule wurde gewählt, weil er besser als die Bezeichnung Mittelschule, die nur die Stellung der Schulgattung im gesamten Schulbereich anspricht, das Bildungsziel der Schule zum Ausdruck bringt. Die Realschule soll eine in sich geschlossene Allgemeinbildung auf wissenschaftlicher Grundlage unter Vermeidung abstrakter systematischer Wissenschaftlichkeit vermitteln. Sie soll in ihrer pädagogischen Zielsetzung durch die bewußte Ausrichtung auf das praktische Leben gekennzeichnet sein. Sie soll zwar an das Berufsinteresse anknüpfen, aber bei ihrer Lehrplangestaltung nicht eine berufsfachliche Schulung vorwegnehmen. Die Realschule will dem jungen Menschen die geistigen Grundlagen vermitteln, deren er heute in Anbetracht der zunehmenden Spezialisierung in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung als denkender und lenkender Praktiker in den entsprechenden Berufen - auch den technisch-künstlerischen und sozialpflegerischen - bedarf. Sie wird damit in der modernen Arbeitswelt unserer industriellen Gesellschaft die schulische Ausbildungsstätte des erforderlichen Nachwuchses aus allen Bevölkerungsschichten und stellt ein unentbehrliches Bindeglied in der Dreigliedrigkeit unseres allgemeinbildenden Schulwesens dar.

In unserem Land bestehen zur Zeit 33 öffentliche Realschulen, eine öffentliche dreiklassige Mädchenmittelschule und in Mainz und Worms Volksschulsysteme mit Volksschulklassen mit erweiterten Lehrzielen (E-Klassen). Diese Schulen verteilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

| Reg.-Bezirk | Mittelschulen   | Schüler<br>ca. | Klassen<br>ca. | hauptamtliche und<br>hauptberufliche<br>Lehrer |
|-------------|---|----------------|----------------|--|
| Koblenz     | 14 Realschulen  | 4 400          | 117            | 155  |
| Montabaur   | 8 „   | 1 640          | 54             | 63   |
| Trier       | 6 „   | 1 500          | 39             | 52   |
| Pfalz       | 3 „   | 633            | 19             | 22   |
|             | 1 dreiklassige<br>Mädchen-<br>Mittelschule                      |                |                |  |
| Rheinhausen | 2 Realschulen<br>E-Klassensy-<br>steme in<br>Worms und<br>Mainz | 1 500          | 48             | 57   |
| Insgesamt:  |   | 9 673          | 277            | 349  |

Diese Aufstellung zeigt, daß in den einzelnen Regierungsbezirken unseres Landes die Realschulen sehr verschieden dicht gestreut und daß neben den Realschulen noch andere Schultypen der Mittelschule vorhanden sind. Das erklärt sich aus der verschiedenen historischen Entwicklung des mittleren Schulwesens in den einzelnen Regierungsbezirken.

In den ehemals preußischen Gebietsteilen hat die sechsklassige Mittelschule eine lange Tradition. Ihre Anfänge reichen bis ins 18. Jahrhundert. Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts hatte in Preußen das mittlere Schulwesen unter den verschiedenen Bezeichnungen, wie z. B. Bürgerschule,



Mittelschule oder Städtische Schule, sich so entwickelt, daß es 1872 geboten erschien, die vorhandenen Formen unter der Bezeichnung „Mittelschulen“ in den sogenannten „Allgemeinen Bestimmungen“ erstmals zusammenzufassen und Richtlinien für die Organisation und die Lehrpläne zu erlassen. In Preußen verstand man unter dem Begriff Mittelschule eine öffentliche, allgemeinen Bildungszwecken dienende Schule für die Jugend, deren Lehrziel über das der Volksschule hinausging und die weder zu den anerkannten höheren Lehranstalten noch zu den Fach- und Berufsschulen gehörte. Den Schülern wurde nach erfolgreichem Besuch ein Abschlußzeugnis erteilt, das von 1927 bis 1938 als Zeugnis der mittleren Reife bezeichnet wurde. Damit war deutlich die Eigenständigkeit dieser Schulgattung zum Ausdruck gebracht.

Neben den sechsklassigen selbständigen Mittelschulen gehörten in Preußen zu den mittleren Schulen noch die Rektoratsschulen und die Aufbauzüge an Volksschulen. Die Rektoratsschulen arbeiteten nach den Lehrplänen der höheren Schulen. Sie unterschieden sich von den sechsklassigen Mittelschulen durch den weniger als sechsstufigen Aufbau, ihren Lehrplan und das Fehlen eines eigenen Bildungsziels. Von den höheren Schulen unterschieden sie sich durch das Fehlen der Anerkennung als höhere Schulen. Diese Schulen waren Zubringeschulen für die Oberrealschulen und Gymnasien.

Die Aufbauzüge an den Volksschulen, die auch gehobene Klassen der Volksschulen genannt wurden, gehörten schulisch zur Gattung der Mittelschulen, rechtlich waren sie jedoch Bestandteil der Volksschulen und stunden deshalb grundsätzlich unter Volksschulrecht. Sie führten in fünf bzw. sechs Stufen zur mittleren Reife.

Die Unterhaltung der öffentlichen Mittelschulen und die Verteilung der Lasten zwischen den Gemeinden und dem Land fanden in Preußen eine abschließende gesetzliche Regelung durch das Mittelschulfinanzgesetz vom 13. April 1938 (GS S. 59) und die Verordnung zur Durchführung des Mittelschulfinanzgesetzes vom 13. April 1938 (GS S. 63). Diese Vorschriften bestimmten als Schulträger der Mittelschulen die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Schulträger stellten den Sachbedarf bereit und trugen die Sachlast. Die Personalkosten wurden von einer rechtlich selbständigen Kasse, der Landesmittelschulkasse aufgebracht, zu der das Land und die Schulträger Beiträge leisteten. Die Lehrer waren mittelbare Landesbeamte, d. h. Dienstherr war der Schulträger, das Land hatte aber ein Bestätigungsrecht.

In der Pfalz war die Entwicklung des mittleren Schulwesens anders verlaufen. Hier gab es keine selbständigen sechsklassigen Mittelschulen. Es bestanden lediglich wie im übrigen Bayern Rektoratsschulen, die hier wie in Preußen die Rolle von Zubringeschulen für die höheren Schulen spielten. Daneben entstanden nach 1925 dreiklassige Mittelschulen für Mädchen. Diese Schulen bauten auf der siebten Volksschulklasse auf und schlossen mit dem zehnten Schuljahr ab. Im Regierungsbezirk Rheinhessen hatten sich wie in Preußen zunächst selbständige Mittelschulen entwickelt; an ihre Stelle traten jedoch 1920 sechsstufige Aufbauzüge an Volksschulen, die sogenannten E-Klassen, die rechtlich ein Teil der Volksschule waren.

Das kam auch in der Schullastenverteilung zum Ausdruck. Die persönlichen Kosten für die vier untersten Klassen der Aufbauzüge an Volksschulen trug das Land. Die Gemeinden leisteten zu jeder Lehrerstelle einen Stellenbeitrag. Die persönlichen Kosten der Klassen 5 und 6 der Aufbauzüge trugen die Gemeinden allein. Weiter trugen die Gemeinden allein die Sachkosten.

Durch Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Juli 1938 sollte in Weiterentwicklung der preußischen sechsklassigen Mittelschule eine einheitliche deutsche Mittelschule für das ganze damalige Reichsgebiet geschaffen werden. In dem Erlaß wurde für Preußen bestimmt, daß nur noch zwei Typen des mittleren Schulwesens als öffentliche Schulen zugelassen sein sollten, und zwar die grundständige sechsklassige Mittelschule und die vierklassigen Aufbauzüge an Volksschulen. Die Aufbauzüge an Volksschulen bauten auf dem sechsten Volksschuljahr auf. Sie stellten an ihre Schüler besondere Anforderungen, da sie mit dem gleichen Lehrziel wie die sechsklassige grundständige Mittelschule abschlossen. Die Rektoratsschulen wurden aufgelöst oder in Mittelschulen oder höhere Schulen umgewandelt. Der Erlaß enthält für die außerpreußischen Unterrichtsverwaltungen die ausdrückliche Anweisung, das mittlere Schulwesen in entsprechender Weise wie in Preußen zu regeln. Der Ausbruch des Krieges und die weiteren Kriegseignisse hemmten den geplanten Verlauf der einheitlichen Neuordnung des Mittelschulwesens im gesamten damaligen Reichsgebiet.

Während des zweiten Weltkrieges und kurz danach waren die Mittelschulen zweimal in Gefahr, als selbständige Schulgattung beseitigt zu werden. Auf Grund der Runderlasse des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 28. April 1941 und 25. Juni 1941 sollten die Mittelschulen in Anlehnung an die Organisation in der sogenannten „Ostmark“ in Hauptschulen umgewandelt werden. Die Kriegsverhältnisse haben die Durchführung dieser Anordnung vereitelt.

Die zweite Gefahr für die Selbständigkeit der Mittelschule bedeutete eine Anordnung der französischen Militärregierung aus dem Jahre 1947; danach wurden die nach 1945 in den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Montabaur wieder entstandenen sechsklassigen Mittelschulen, die als eigenständige Schulgattung der französischen Vorstellung nicht entsprachen, in die höheren Schulen eingeordnet. Diese Anordnung der Militärregierung wurde im Jahre 1949 wieder rückgängig gemacht. Damit war für die weitere selbständige Entwicklung der Mittelschulen in unserem Lande wieder Raum geschaffen.

In den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Montabaur machte diese Entwicklung recht gute Fortschritte, wie sich aus der Zahl der zur Zeit bestehenden Realschulen ergibt. Im Regierungsbezirk Pfalz war nach 1945 dagegen zunächst nur eine öffentliche dreiklassige Mädchenmittelschule in Kaiserslautern vorhanden. Erst in den Jahren 1958 bis 1962 entstanden drei öffentliche Realschulen.

Im Regierungsbezirk Rheinhessen entwickelten sich nach 1945 die an den Volksschulen in Mainz und Worms angeschlossenen Klassen mit erweiterten Lehrzielen (E-Klassen) immer stärker in ihrer inneren Organisation und Lehrplangestaltung auf die Realschulen hin, so daß heute praktisch nur noch die Umbenennung der E-Klassen in Realschulen aussteht, ein Schritt, der erst getan werden kann, wenn § 74 des Volksschulgesetzes, der bisher den Bestand der E-Klassen garantiert hat, durch den vorliegenden Gesetzentwurf außer Kraft getreten ist. In den letzten Jahren sind in Rheinhessen neben den E-Klassen auch zwei Realschulen entstanden.

Die Lehrer der Realschulen, die 1943 gemäß § 13 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (RGBl I S. 189) unmittelbare Reichsbeamte geworden waren, wurden nach 1945 unmittelbare Landesbeamte. Die Bestimmungen des preußischen Mittelschulfinanzgesetzes fanden in den ehemals preußischen Gebietsteilen unseres Landes keine Anwendung mehr. 1947 wurde durch Runderlaß des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern die Landesmittelschulkasse aufgehoben; gleichzeitig wurde bestimmt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände die Sachlast und das Land die Personalkosten der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer der Realschulen zu tragen haben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten an das Land Schulstellenbeiträge zu den Personalkosten der Lehrer ihrer Schulen.

Diese Regelung ist die Ausgangsbasis für den vorliegenden Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf bestimmt, daß die Realschulen, bei denen wie bisher das Land Dienstherr der Lehrer ist und die Personalkosten trägt, als staatliche Realschulen bezeichnet werden. Eine Beteiligung der kommunalen Schulträger an den Personalkosten der Lehrer der staatlichen Realschulen ist nicht vorgesehen. Die Stellenbeiträge und die Vergütungen für die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer, die bisher der Schulträger leisten mußte, fallen also künftig weg. Die Lastenverteilung, die der Gesetzentwurf für die staatlichen Realschulen vorsieht, entspricht im wesentlichen der Regelung, wie sie im Volksschulgesetz für die Volksschulen getroffen ist. Es ist anzunehmen, daß die staatliche Realschule nach Inkrafttreten des Realschulgesetzes der Regelfall sein wird.

In Angleichung an das Landesgesetz über die öffentlichen höheren Schulen und die Regierungsvorlage eines Landesgesetzes über öffentliche berufsbildende Schulen sieht der Gesetzentwurf vor, daß neben den staatlichen Realschulen auch kommunale Realschulen mit kommunalen Lehrern errichtet werden können. Dadurch soll der Selbstverwaltung der Gemeinden auch auf dem Gebiet des Realschulwesens eine Betätigungsmöglichkeit geboten werden. Bei den kommunalen Realschulen ist Dienstherr der Lehrer der kommunale Schulträger. Er trägt die Personalkosten, das Land leistet Zuschüsse.

Der Gesetzentwurf beläßt die Sachlast einschließlich der Baulast sowohl bei den staatlichen Realschulen wie bei den kommunalen Realschulen bei den kommunalen Schulträgern. Das Land leistet zu den Baukosten Bauzuschüsse. Die Beteiligung des Landes an der Baulast der kommunalen Realschulen hat allerdings zur Voraussetzung, daß die oberste Schulaufsichtsbehörde ein schulisches Bedürfnis für die kommunale Realschule im Einzelfall bejaht. In den Fällen, in denen eine kreisangehörige Gemeinde Schulträger einer staatlichen Realschule ist, ist auch eine Beteiligung der Landkreise an der Baulast und unter gewissen Umständen auch an den laufenden Sachkosten vorgesehen.

Die Lastenverteilung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, bringt für die bisherigen Schulträger der Realschulen eine spürbare Entlastung. Es ist zu erwarten, daß diese für die kommunalen Schulträger recht vorteilhafte Regelung die Bereitschaft zur Errichtung von Realschulen günstig beeinflussen wird und der Ausbau des Realschulwesens, der in den Regierungsbezirken Pfalz und Rheinhessen bisher nur zögernd vor sich gegangen ist, auch hier eine Beschleunigung erfährt.

Eine solche Entwicklung ist zu begrüßen, denn nur ein gut ausgebautes Realschulnetz neben dem höheren Schulwesen gibt den Eltern die Möglichkeit, die der Begabungsrichtung ihrer Kinder gemäße Schule zu wählen.

**II. Zu den einzelnen Bestimmungen:****Zu § 1:**

§ 1 legt fest, daß der Entwurf die gesetzliche Grundlage für die öffentlichen Mittelschulen des Landes enthält. Mit der Bestimmung, daß öffentliche Mittelschulen die staatlichen und kommunalen Mittelschulen sind, grenzt er gleichzeitig den Geltungsbereich des Gesetzes gegenüber den privaten Mittelschulen ab.

**Zu § 2:**

Absatz 1 bestimmt, daß in unserem Land die Schulgattung Mittelschule nur einen einzigen Schultyp hat, und zwar die sechsklassige Realschule. Die übrigen in dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 17. Februar 1955 (ABl S. 55) grundsätzlich zulässigen Typen der Mittelschule, die auf einem späteren Schuljahr als dem vierten Volksschuljahr aufbauen, sind in unserem Land als öffentliche Mittelschulen nicht mehr vorgesehen. Diese Entscheidung wurde getroffen, um ein einheitliches Bildungsziel der Mittelschule sicherzustellen. Die Mittelschule steht als selbständige Schulgattung zwischen Volksschule und höherer Schule. Nach den Erfahrungen, die in unserem Land gemacht wurden, erreicht die Mittelschule das ihr aufgegebenes Bildungsziel am ehesten und zuverlässigsten durch die Realschule, also in sechs Schuljahren. Dieser Zeitraum muß aber auch als notwendig angesehen werden. Daher könnte jede Form der Mittelschule mit weniger als sechs Schuljahren, wenn sie das Bildungsziel der Realschule erreichen soll, nach unserer Ansicht nur etwa entsprechend dem Aufbaugymnasium eingerichtet werden und sich wie dieses nur an eine Begabtenauslese wenden. Sie müßte auch jeweils mit einem Internat verbunden sein, weil nur so die für den intensiveren und anstrengenderen Ausbildungsgang notwendige Unterrichts- und Lernkonzentration erreicht und gewährleistet werden könnte. Da zu erwarten ist, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in unserem Lande ein so dichtes Netz von Realschulen entsteht, daß allen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, wird die Einrichtung von öffentlichen Mittelschulen mit weniger als sechs Klassen nicht für erforderlich gehalten.

Es sollte jedoch angestrebt werden, die Lehrpläne der Realschule wie auch die der Volksschule und der höheren Schule so aufeinander abzustimmen, daß eine gewisse Durchlässigkeit der drei Schulgattungen im fünften und sechsten Schuljahr gegeben wäre, damit Volksschülern, die erst später die Schulreife für die Realschule erlangen, und Schülern der höheren Schule, bei denen sich in den ersten Klassen herausstellt, daß sie mehr für die Realschule geeignet sind, die Einschulung in die entsprechende Realschulklasse offensteht. Daneben sollte auch für begabte Realschüler die Möglichkeit bestehen, mindestens in den ersten zwei Jahren zur höheren Schule überwechseln zu können. Es wird sich dabei zwar nur um Einzelfälle handeln, es wäre aber im Interesse gerade dieser Schüler wünschenswert, wenn eine Berichtigung der einmal getroffenen Wahl der Schulgattung vorgenommen werden könnte.

In Absatz 2 wird der Minister für Unterricht und Kultus ermächtigt, auch Versuchsschulen, die in ihrer Organisationsform von Absatz 1 abweichen, zuzulassen. Sollten sich solche Versuchsschulen zu erstrebenswerten Typen der Mittelschule entwickeln, so wird durch Gesetzesänderung eine Aufnahme dieser Schultypen in Absatz 1 vorgenommen werden müssen.

Die in Absatz 3 getroffene Feststellung über den Rechtscharakter der Realschule hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

**Zu § 3:**

Nach dem gleichen Grundsatz wie im Volksschulgesetz, im Gesetz über die öffentlichen höheren Schulen und im Gesetz über öffentliche berufsbildende Schulen wird hier die Einordnung der öffentlichen Realschulen in staatliche oder kommunale Schulen davon abhängig gemacht, ob das Land oder der kommunale Schulträger Dienstherr der Lehrer ist.

**Zu § 4:**

Als Schulträger sieht der Gesetzentwurf die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände vor. Der Schulträger trägt die Sachlast einschließlich der Baulast.

Der Gesetzentwurf schließt auch kleinere kreisangehörige Gemeinden nicht von der Möglichkeit aus, Schulträger zu sein. § 21 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 sehen jedoch für den Fall, daß eine kreisangehörige Gemeinde Schulträger einer staatlichen Realschule ist, für den Landkreis ein Beteiligungsrecht bei der Errichtung und gewisse Beteiligungspflichten an den laufenden Sachkosten und den Baukosten vor; das gleiche gilt, wenn ein Amt oder Zweckverband Schulträger ist.

**Zu § 5:**

Entsprechend § 6 des Ministerpräsidentenabkommens vom 17. September 1955 muß die Schulgattungsbezeichnung Mittelschule neben der Bezeichnung Realschule geführt werden, selbst wenn, wie in dem Entwurf vorgesehen, in unserem Land die Realschule der einzige Schultyp der Mittelschule ist. Die Zusatzbezeichnung Mittelschule ist daher nicht entbehrlich. Sie ist aber auch notwendig, um zu gewährleisten, daß beim Überwechseln auf eine Mittelschule eines anderen Landes oder bei der Vorlage von Zeugnissen der Realschule unseres Landes eine Verwechslung mit anderen Schulgattungen ausgeschlossen ist.

**Zu § 6:**

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß hauptamtlicher oder hauptberuflicher Lehrer nur werden kann, wer die Laufbahnvoraussetzungen für die Anstellung im Realschuldiendienst erfüllt. Abweichend vom Regelfall eröffnet Absatz 1 Satz 2 für den Minister für Unterricht und Kultus die Möglichkeit, Lehrer anderer Schulgattungen zuzulassen, wenn ein Bedarfsfall vorliegt, d. h. wenn geeignete Realschullehrer nicht zur Verfügung stehen. Die Verwendung anderer Lehrer ist jedoch davon abhängig gemacht, daß der Betreffende die Anstellungsfähigkeit für den Realschuldiendienst innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erwirbt.

Die Bestimmung über die Beschäftigung nebenamtlicher oder nebenberuflicher Lehrer und die Erteilung des Religionsunterrichts wiederholt Regelungen der übrigen Schulgesetze unseres Landes.

Der Absatz 4 übernimmt entsprechende Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche berufsbildende Schulen.

**Zu § 7:**

Absatz 1 fordert, daß die Bewährung als Lehrer im Realschuldiendienst Voraussetzung für die Bestellung zum Leiter einer Realschule ist. Damit soll sichergestellt werden, daß der Leiter schulische Erfahrungen im Realschuldiendienst mitbringt. Die Zusammenfassung von Realschulen und Schulen anderer Schulgattungen unter einem gemeinsamen Leiter wird damit praktisch unmöglich.

Die Vorschrift des Absatzes 2 soll gewährleisten, daß ein möglichst großer Kreis von Bewerbern angesprochen wird.

**Zu § 8:**

§ 8 schreibt die Faktoren vor, aus denen sich die erforderlichen Schulstellen für den normalen Unterrichtsbedarf errechnen. Da gemäß § 19 Abs. 1 bestimmt ist, daß die vom Minister für Unterricht und Kultus festgelegten Lehrpläne, Stundentafeln, Pflichtstundenzahlen und Klassenmeßzahlen auch für die kommunalen Realschulen verbindlich sind, ist ein Gleichmaß der Stellenbesetzung an allen öffentlichen Schulen gewährleistet.

**Zu § 9:**

Diese Bestimmung wiederholt den bereits in Artikel 7 GG und in Artikel 27 Abs. 3 der Landesverfassung ausgesprochenen Grundsatz der staatlichen Schulaufsicht und wendet ihn auf die Realschulen an. Die Bestimmungen über die Schulaufsicht im einzelnen entsprechen im wesentlichen dem § 3 des Landesgesetzes über die öffentlichen höheren Schulen, dem Abschnitt VII des Volksschulgesetzes und dem § 10 des Landesgesetzes über öffentliche berufsbildende Schulen.

**Zu § 10**

In § 10 ist als Grundsatz festgelegt, daß bei der Errichtung der staatlichen Schulen in Ausführung des Artikels 28 der Landesverfassung Staat und Gemeinden zusammenwirken. Dieses Zusammenwirken von Staat und Gemeinden wird in den nachfolgenden Bestimmungen im einzelnen ausgeführt.

Satz 2 spricht zur Vermeidung von Unklarheiten ausdrücklich aus, daß die sich aus der Schulträgerschaft ergebenden Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände Pflichtaufgaben der gemeindlichen Selbstverwaltung sind.

**Zu § 11:**

Diese Bestimmung macht die Errichtung der staatlichen Realschule von der Zustimmung des kommunalen Schulträgers abhängig. In den Fällen, in denen eine kreisangehörige Gemeinde, ein Amt oder ein Zweckverband Schulträger ist, ist auch die Zustimmung des Landkreises erforderlich. Das Mitwirkungsrecht soll den Gebietskörperschaften, die später als Schulträger die einmaligen und die laufenden Sachkosten tragen oder wie die Landkreise sich an diesen Kosten beteiligen müssen, schon beim Entstehen der Schule die Möglichkeit geben, ihre Auffassung zur Geltung zu bringen. Hat der Minister für Unterricht und Kultus das schulische Bedürfnis für die Errichtung einer Schule festgestellt und kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so trifft die Landesregierung die Entscheidung. Durch diese Bestimmung ist sichergestellt, daß organisatorische Maßnahmen aus der Sicht des in Aussicht genommenen Schulträgers, aus der Sicht des Landkreises und aus der Sicht des Landes mit der gebührenden Sorgfalt geprüft werden. Diese Bestimmung gibt weiterhin dem Landkreis, der Bezirksregierung und dem Kultusministerium als den übergeordneten Stellen die erforderlichen Mittel an die Hand, nach überörtlichen Gesichtspunkten den richtigen Standort der Schule festzulegen.

**Zu § 12:**

§ 12 verpflichtet das Land, für die staatlichen Realschulen die Lehrer bereitzustellen, d. h. dafür Sorge zu tragen, daß geeignete Lehrer in den staatlichen Realschulen unterrichten. Das Land ist Dienstherr und trägt die Personalkosten. Damit entfallen die Stellenbeiträge in Höhe von 6 000 DM je Stelle jährlich, die bisher der Schulträger als Beitrag zu den Personalkosten aufzubringen hatte.

Bei der Bestellung der Leiter räumt Absatz 2 dem Schulträger ein Beteiligungsrecht ein.

**Zu § 13:**

§ 13 zählt im einzelnen auf, welche Aufwendungen zu den Personalkosten gehören. Die Bestimmung enthält im wesentlichen die entsprechenden Regelungen in den übrigen Schulgesetzen unseres Landes.

**Zu § 14:**

Absatz 1 legt fest, daß alle Kosten, die nicht im § 13 ausdrücklich als Personalkosten aufgezählt sind, zu den Sachkosten gehören und zählt beispielhaft die wichtigsten Sachkosten im einzelnen auf.

Absatz 2 bestimmt, daß in Fällen, in denen eine kreisangehörige Gemeinde, ein Amt oder ein Zweckverband Schulträger ist, der Landkreis sich an den Sachkosten der Schule beteiligen muß, wenn der Anteil der Schüler, die nicht im Gebiet des Schulträgers ihren Wohnsitz haben, die Führung von Parallelklassen erfordert. Die Beteiligung des Landkreises ist also weder auf die Zahl noch den Prozentsatz der auswärtigen Schüler an sich abgestellt. Sie wird lediglich ausgelöst durch die Tatsache, daß der Anteil der auswärtigen Schüler der einzelnen Klassenstufe eine Teilung der Klasse erforderlich macht. Es handelt sich hier also nicht um einen getarnten Gastschulbeitrag. Der Schulträger hat in jedem Falle die Sachkosten mindestens einer Klasse jeder Stufe allein zu tragen, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Schüler. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach dem aus der Zahl solcher Parallelklassen zur Gesamtklassenzahl zu errechnenden Verhältnis. Die Baukosten, an denen sich der Landkreis auf Grund des § 17 Abs. 3 beteiligen muß, können bei der Ermittlung des Sachkostenanteils des Landkreises nicht noch ein weiteres Mal berücksichtigt werden; das ist durch den letzten Satz des Absatzes 2 ausdrücklich ausgesprochen.

**Zu § 15:**

§ 15 steht im Zusammenhang mit § 12 Abs. 1. Danach trägt das Land nunmehr ohne jegliche Beteiligung der Schulträger die Personalkosten der Lehrer. Der bisher für jede Schulstelle erhobene Stellenbeitrag der Schulträger in Höhe von 6 000 DM jährlich fällt künftig fort. Dieser Entlastung der Schulträger steht der Wegfall der Erstattung des Schulgeldausfalles gegenüber. Im Ergebnis bedeutet dies gegenüber der bisherigen Regelung eine merkliche Entlastung der Schulträger und eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung. Darüber hinaus schließt sich die Regelung dem im Gesetz über die öffentlichen höheren Schulen und im Gesetz über öffentliche berufsbildende Schulen festgelegten Grundsatz an, daß das Schulgeld bzw. die Erstattung des Schulgeldausfalles dem Träger der Personalkosten zusteht.

**Zu § 16:**

Die Schulgebäude und Schulanlagen gehören zum zweckgebundenen Vermögen der Schulträger, das ausschließlich schulischen Zwecken gewidmet ist. Da der Bau einer Schule für jeden Schulträger eine bedeutende Aufgabe darstellt, darüber hinaus aber sich auch auf die Organisation des Unterrichts erheblich auswirkt, ist es notwendig, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulen von der vorherigen schulaufsichtlichen Genehmigung abhängig zu machen. Das Beiwort „schulaufsichtlich“ stellt klar, daß sich die Prüfung der Schulaufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren auf die von ihr wahrzunehmenden schulischen Gesichtspunkte zu beschränken hat. Eine ähnliche Bestimmung ist auch in allen anderen Schulgesetzen unseres Landes enthalten.

**Zu § 17:**

Die Absätze 1 und 2 übernehmen die Regelung des § 13 des Landesgesetzes über die öffentlichen höheren Schulen.

Absatz 3 sieht vor, daß neben dem Land auch die Landkreise sich an den Baukosten zu beteiligen haben, wenn eine ihrer kreisangehörigen Gemeinden, ein Amt oder ein Zweckverband Schulträger ist.

Satz 2 legt fest, daß der Landkreis die Hälfte der durch Baukostenzuschüsse des Landes oder sonstiger Dritter nicht gedeckten Baukosten als Zuschuß zu gewähren hat.

Absatz 4 stellt fest, daß die Zuschüsse von Landkreisen - in Frage kommen hier nur Nachbarlandkreise - und anderen kommunalen Gebietskörperschaften an einen kommunalen Schulträger nicht als Zuschüsse Dritter im Sinne der Absätze 1 und 3 angesehen werden können. Durch diese Bestimmung wird gewährleistet, daß die freiwilligen Beteiligungen kommunaler Gebietskörperschaften an den Baukosten des Schulträgers nur dem kommunalen Schulträger zugute kommen, indem sie seine Eigenleistung verringern. Da diese Zuschüsse meistens im Hinblick darauf gewährt werden, daß Schüler dieser Gebietskörperschaften von dem kommunalen Schulträger mitbeschult werden, ist es gerechtfertigt, daß sich diese Zuschüsse nur zugunsten des Schulträgers auswirken.

**Zu § 18:**

Absatz 1 sieht in Anlehnung an das Gesetz über die öffentlichen höheren Schulen und das Gesetz über öffentliche berufsbildende Schulen vor, daß die Realschulen auch als kommunale Realschulen errichtet und betrieben werden können. Zur Zeit sind in unserem Land keine kommunalen Realschulen vorhanden. Die Bestimmung räumt den kommunalen Schulträgern die gleiche eigene Betätigungsmöglichkeit ein wie bei den höheren Schulen und den berufsbildenden Schulen.

Absatz 2 bindet die Errichtung und Aufhebung einer kommunalen Realschule an die Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist, in ähnlicher Weise wie bei den beiden vorhin genannten Gesetzen.

**Zu § 19:**

§ 19 regelt die Rechte und Pflichten der Träger einer kommunalen Schule. Durch diese Bestimmung soll gewährleistet sein, daß der Unterricht und seine Erteilung den staatlichen Maßstäben entspricht.

**Zu § 20:**

§ 20 legt die Zuschußverpflichtung des Landes für kommunale Realschulen fest.

Absatz 1 macht die Zuschußgewährung davon abhängig, daß die oberste Schulaufsichtsbehörde ein schulisches Bedürfnis für diese Schule feststellt. Damit soll sichergestellt sein, daß Staatszuschüsse nur für solche Schulen bewilligt werden, die aus schulischen Erfordernissen entstehen. In den Absätzen 2, 3 und 4 wird die Berechnung der Zuschüsse nach dem Vorbild des § 17 des Gesetzes über die öffentlichen höheren Schulen geregelt.

**Zu § 21:**

Absatz 1 erklärt die Richtlinien über den Umfang der Bereitstellung der Schulgebäude und Schulanlagen sowie über die Einrichtung der Schulräume und die Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Büchereien, die Vorschriften über die Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen für außerschulische Zwecke, die Bestimmungen über die Baugenehmigung auch für die kommunalen Schulen für verbindlich.

Absatz 2 sieht für die kommunalen Schulträger unter den gleichen Bedingungen wie für die staatlichen Schulträger Zuschüsse des Landes für schulaufsichtlich genehmigte Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vor, wenn die Schulaufsichtsbehörde ein schulisches Bedürfnis für diese Schule feststellt. Die einschränkende Bestimmung der letzten beiden Halbsätze hat den gleichen Grund wie die Bestimmung des § 20 Abs. 1.

**Zu § 22:**

§ 22 spricht den Grundsatz aus, der in allen gesetzlichen Bestimmungen für die übrigen Wahlschulen unseres Landes enthalten ist, daß jede öffentliche Schule alle Schüler, die die Voraussetzung für die Aufnahme erfüllen, aufnehmen muß. Wenn wegen Raummangel oder aus anderen Gründen nicht alle Schüler aufgenommen werden können, so darf die Auswahl nicht danach getroffen werden, wo der Schüler seinen Wohnsitz hat, sondern muß nach Leistungsgesichtspunkten erfolgen.

**Zu §§ 23 und 24:**

Die Bestimmungen über die Bildung des Elternbeirates und die Aufgabe des Elternbeirates sind analog den Vorschriften in allen anderen Schulgesetzen unseres Landes formuliert. Durch die Übernahme dieser Vorschriften in das Realschulgesetz soll erreicht werden, daß die Mitwirkung der Elternvertretung an den Schulen aller Schulgattungen, an denen die Bildung von Elternbeiräten möglich und wünschenswert ist, nach den gleichen Grundsätzen und unter den gleichen Bedingungen erfolgt.

**Zu § 25:**

Auch die Bestimmungen über Schülermitverwaltung sind in der vorliegenden Fassung bereits sowohl im Gesetz über die öffentlichen höheren Schulen als auch im Gesetz über öffentliche berufsbildende Schulen enthalten.

**Zu § 26:**

Entsprechend der Entscheidung des § 2 Abs. 1, daß die Mittelschulen in unserem Lande nur noch in der Form der Realschule errichtet und betrieben werden können, war für die bestehenden E-Klassen in Mainz und Worms und die dreiklassige öffentliche Mädchenmittelschule in Kaiserslautern die Umwandlung in Realschulen anzuordnen.

Wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt, ist diese Umwandlung der E-Klassen nicht viel mehr als eine Formsache, da die E-Klassen sich sowohl in der inneren Organisation als auch in der Lehrplangestaltung der Realschule völlig angeglichen haben.

Der Schulträger der öffentlichen dreiklassigen Mädchenmittelschule in Kaiserslautern war schon bisher bereit, die Schule in eine Realschule umzuwandeln, sobald die räumlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind.

**Zu § 27:**

Nachdem als öffentliche Mittelschule nur noch ein Schultyp, und zwar die Realschule vorgesehen ist, verlieren alle privaten Mittelschulen, die auf einem späteren als dem vierten Schuljahre der Volksschule aufbauen und bisher auf Grund des Ministerpräsidentenabkommens vom 17. Februar 1955 grundsätzlich in unserem Land als Mittelschulen vorgesehen waren, ihren Charakter als Ersatzschulen und damit die Beitragsberechtigung nach dem Privatschulgesetz. § 27 gibt diesen Schulen eine Frist für ihre Umwandlung in Realschulen und gewährt ihnen bis zum 1. April 1970 einen Anspruch auf Zuschüsse in Höhe der Beiträge nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Schulen entweder in Realschulen umgewandelt werden - sie werden dann echte beitragsberechtigte Ersatzschulen - oder sie verlieren, falls sie in der bisherigen Form weiterbetrieben werden sollen, den Anspruch auf Zuschüsse gemäß dieser Bestimmung. Sie sind dann wie jede Ergänzungsschule nur im Rahmen des § 28 Abs. 3 des Privatschulgesetzes bezuschussungsfähig. Von dieser Vorschrift werden lediglich zwei private Mädchenmittelschulen in der Pfalz betroffen.